

Wasgau-Anzeiger



Wochenblatt für die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

mit den amtlichen Bekanntmachungen

52. Jahrgang / Woche 44 / Ausgabetag: Donnerstag, 30. Oktober 2025

Kostenlose Zustellung an die Haushaltungen der Gemeinden: • Bobenthal • Bruchweiler-Bärenbach • Bundenthal • Busenberg • Dahn • Erfweiler • Erlenbach bei Dahn • Fischbach bei Dahn • Hirschthal • Ludwigswinkel • Niederschlettenbach • Nothweiler • Rumbach • Schindhard • Schönau

Karten unter www.pfalzshow.de
oder an der Abendkasse

HALLOWEEN PARTY

OKT 31 19 UHR

DAHN

AN DER REICHENBACH 2J

DJ FLYING 4H

diBOOZE

PARTYTEAM

RUMBERG-STEIG

Start und Ziel des Rumberg-Steigs ist der Dorfplatz von Ludwigswinkel.

11,2 km - ca. 4 Stunden - 214 hm

Die orangefarbene Markierung führt durch das ehemalige Militärgelände Areal in einem steilen Anstieg hoch. Markierungszeichen Rumberg-Steig zum Gipfel des Rumbergs. Auf dem lang gezogenen Rücken des Rumbergs geht es weiter, vorbei an den fünf turmartigen Rumberg-Felsen Ostfels, Lochfels, Wespenfels, Habichtsfels und Kastenfels.

Nach einer Talpassage führt ein schmaler Pfad hinauf zum Guggenbühl, einem Berg mit mächtigem Felsmassiv auf der Ostseite. Der Rumberg-Steig läuft ab hier parallel zur Wasgau-Seen-Tour, dem beliebten Premium-Wanderweg im Sauerthal. Idyllisch verläuft das letzte Stück der Wanderung entlang mehrerer Weiher und der Rösselsquelle zurück zum Ausgangspunkt.

Text & weitere Informationen:
Tourist-Information Dahner Felsenland - www.dahner-felsenland.net

DAHNER FELSENLAND

Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn, Schulstr. 29 - Tel.-Nr. (0 63 91) 91 96-(00)

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 09:00 - 12:00 Uhr, Dienstagnachmittag 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstagnachmittag 14:00 - 18:00 Uhr

Einwohnermeldeamt: Mittwochs von 09:00 - 12:00 Uhr nur mit Terminvereinbarung -210, -211

Telefon-Durchwahl: Grund- und Gewerbesteuer -166; Kasse -189; Meldeamt -219; Standesamt -221;

Touristik -222; Ordnungsamt -244; Bauleitplanung -333 • **Werksgebühren Tel. Nr. (0 63 91) 9234 - 420, - 421**

Notrufe

Polizei	110
Polizeiinspektion Dahn:	(0 63 1) 369 - 152 99
Feuerwehr/ Notarzt /Rettungsdienst	112
Notfall-Telefax	112
Krankentransport	19222
Technisches Hilfswerk Hauenstein	
Telefon (0 63 92) 92 32 90	

Notdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

Telefon 116117

(gebührenfrei; ohne Vorwahl)

Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.

Zahnärztlicher Notdienst

www.zahnnotfall-pfalz.de

Samstag, 09:00 Uhr bis Montag, 08:00 Uhr

An gesetzl. Feiertagen von 09:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauf folgenden Werktages

Sprechzeiten: samstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
sonn- und feiertags von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr
ansonsten Rufbereitschaft

01.11./02.11.2025

Zahnärztliche Praxis Gero Burgard, Hauptstraße 2, 66978 Clausen,
Tel.: (0 63 33) 26 72

Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

Freitag, 01.11.2025 12:00 Uhr bis Samstag, 02.11.2025 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Dr. Eichenlaub, Am Kleinwald 33, 76863 Herxheim,
Tel.: (0 72 76) 98 74 37

Sonntag, 02.11.2025 12:00 Uhr bis Montag, 03.11.2025 12:00 Uhr

Tierarztpraxis Dr. Kaspers, Bahnhofstraße 26, 76870 Kandel,
Tel.: (0 72 75) 23 01

Apothekennotdienst

Der Ansagedienst ist über die landeseinheitliche Rufnummer wie folgt zu erreichen:

Deutsches Festnetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes (0,14 EUR/Min.)

Mobilfunknetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes (max. 0,42 EUR/Min.)

Auf der Webseite der Landesapothekenkammer (www.lak-rlp.de) steht der aktuelle Notdienstplan allen Interessierten zur Verfügung.

Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.

An den Apotheken sind zusätzlich immer die Tel.Nr. oder die Postleitzahl oder die nächste diensthabende Apotheke bekannt gemacht.

Apothekennotdienste am Mittwochnachmittag

Apotheken im Dahner Felsenland:

Die Apotheken in Dahn bieten einen wechselnden Notdienst für **Mittwochnachmittag** an. Die jeweilige Apotheke ist an diesem Nachmittag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet.

05.11.2025	Wasgau Apotheke
12.11.2025	Apotheke am Jungfernsprung
19.11.2025	Kur-Apotheke
26.11.2025	Apotheke am Jungfernsprung

Apotheke in Bundenthal:

Die Friedrich Apotheke in Bundenthal hat jeden Mittwoch von **8:30 - 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet.

Bereitschaftsdienste

Kanalwerk

Bereitschaftsdienst für die Abwasserbeseitigungseinrichtung

Das Kanalwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen: **von 08.00-16.00 Uhr** unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**

Für dringende Fälle **außerhalb der normalen Arbeitszeit des Klärwärterpersonals** ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 505** zu erreichen.

Der Bereitschaftsdienst ist nicht zuständig für Entleerungen von Abwassergruben!

Entleerung der Abwassergruben

Telefonische Anmeldung unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500**

Elektrizitätswerk

Bereitschaftsdienst für die Stromversorgung der Stadt Dahn, Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erweiler u. Schindhard

Während der normalen Arbeitszeit ist das Elektrizitätswerk unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-120** zu erreichen.

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Personals des Elektrizitätswerkes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist für die Stadt Dahn sowie die Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erweiler u. Schindhard ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-130** zu erreichen.

Für die übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist der Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen, zuständig

Wasserwerk

Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes

Das Wasserwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen: **von 07.00-16.00 Uhr** unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 9 23 40**

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Wasserwerkpersonals ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 112** zu erreichen.

Bereitschaftsdienst der Pfalzgas GmbH Frankenthal

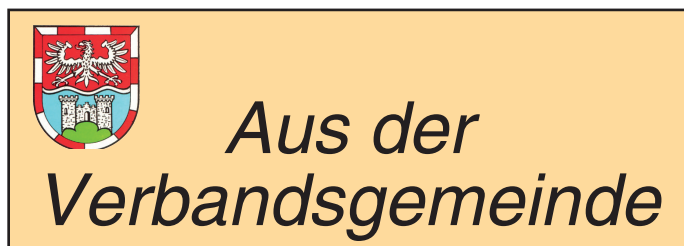
Zuständig für die Gasversorgung in der Stadt Dahn und den Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erweiler, Niederschlettenbach u. Schindhard:

Störungsannahme rund um die Uhr unter **Tel. (0800) 1 00 34 48**

Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen

Die Stromversorgung der Gemeinde Erlenbach, Niederschlettenbach, Bobenthal, Nothweiler, Rumbach, Fischbach, Ludwigswinkel, Schöna und Hirschthal ist durch den Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Netztteam Hinterweidenthal, **Tel. (0 63 96) 9 21 30** stets sichergestellt.

Bei Störungen im Stromnetz: **Tel. (0800) 7 97 77 77**



Sitzung des E-Werksausschusses für den Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen Felsland-Badeparadies mit Blockheizkraftwerk und Elektrizitätswerk der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Mittwoch, 5. November 2025, 18:00 Uhr,

im Bürgersaal des Rathauses der Verbandsgemeinde in Dahn, Schulstraße 29, eine Sitzung des E-Werksausschusses für den Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen Felsland-Badeparadies mit Blockheizkraftwerk und Elektrizitätswerk der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Auftragsvergaben
 - 1.1. Auftragsvergaben;
Tiefbau- und Kabelverlegearbeiten Winterbergstraße, Erfweiler
 - 1.2. Auftragsvergaben;
Tiefbau- und Kabelverlegearbeiten Bereich Sportplatzstraße/
Waldstraße, Dahn
2. Stromtarife 2026
3. Informationen

Nichtöffentlicher Teil

4. Zwischenberichte Netz/Vertrieb/Messstellenbetrieb über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Entwicklung der Vermögenspläne 2025
5. Niederschlagungen
6. Informationen

Hinweis:

Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die nicht gleichzeitig Mitglied im oben genannten Ausschuss sind, und stellvertretende Mitglieder dieses Ausschusses, die dem Rat nicht angehören, können an der Sitzung als Zuhörer teilnehmen.

Dahn, den 21.10.2025

gez. Holger Zwick
Bürgermeister

Sitzung des Werksausschusses für den Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Mittwoch, 5. November 2025, 19:30 Uhr,

im Bürgersaal des Rathauses der Verbandsgemeinde in Dahn, Schulstraße 29, eine Sitzung des Werksausschusses für den Eigenbetrieb mit den Betriebszweigen Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Auftragsvergabe;
Erweiterung des Hochbehälters Kauert (Dahn) zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit und Erhöhung der Versorgungsreserven im Versorgungsgebiet Wieslautertal
2. Ermächtigung zur Auftragsvergabe;
Planung zur Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen des Ausbaus der Sportplatzstraße und der Bergstraße, Stadt Dahn
3. Ermächtigung zur Auftragsvergabe;
Erneuerung Dosierstation mit Fällmittelbehälter, Kläranlage Schöнау

4. Ermächtigung zur Auftragsvergabe;
Erneuerung Dosierstation mit Fällmittelbehälter, Kläranlage Niederschlettenbach
5. Vorstellung Umbau Büroräume Werkhof sowie zusätzlicher Hallenbau
6. Informationen

Nichtöffentlicher Teil

7. Zwischenbericht 2025
8. Niederschlagungsanordnung
9. Informationen

Hinweis:

Mitglieder des Verbandsgemeinderates, die nicht gleichzeitig Mitglied im oben genannten Ausschuss sind, und stellvertretende Mitglieder dieses Ausschusses, die dem Rat nicht angehören, können an der Sitzung als Zuhörer teilnehmen.

Dahn, den 28.10.2025

gez. Holger Zwick
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Kassenleitung (m/w/d)

für den Fachbereich Finanzen in Vollzeit.

Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- personelle und fachliche Leitung der Verbandsgemeindekasse nach § 106 GemO,
- Erstellung der Jahresrechnung im Rahmen des Liquiditätsmanagements in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Haushaltswesen,
- Forderungsmanagement,
- Liquiditäts- und Dispositionsmanagement,
- Begleitung überörtlicher Kassenprüfungen sowie Mitwirkung bei Prüfungen durch Wirtschaftsprüfer, Begleitung der örtlichen Kassenprüfung,
- Einsatz der Weiterentwicklung der Software im Zuständigkeitsbereich,
- Bearbeitung von Vollstreckungsmaßnahmen,
- Vorschläge und ggf. Entscheidung über Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen, Bearbeitung von Mahnsperren

Wir erwarten:

- Befähigung für das dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen
- persönliche Kompetenz einer Führungskraft
- vertiefte Kenntnisse im Bereich der relevanten Rechtsgrundlagen (z.B. Gemeindehaushaltsverordnung RLP, Gemeindeordnung, Insolvenzordnung, Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz, etc.)
- hohe soziale Kompetenz, Kooperations- und Konfliktfähigkeit
- uneingeschränkte Belastbarkeit, Flexibilität und Zuverlässigkeit
- selbstständige und verlässliches eigenverantwortliches Arbeiten
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit

Das bieten wir Ihnen:

- eine attraktive und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Eigenverantwortung in einem kollegialen Team in Vollzeit
- eine Besoldung bis A11 nach LBesG

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich nach Möglichkeit über unser Online-Portal unter der Internet-Adresse <https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/stellenportal>. Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Stellenausschreibung:



Alternativ können Sie ihre Bewerbung auch schriftlich per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn richten. **Bewerbungsschluss ist am 28.11.2025.**

Für nähere Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen zur Verfügung: Personalamt Verbandsgemeinde Dahner Felsenland -

Tel: (0 63 91) 91 96 - 130

Fachliche Fragen beantwortet Ihnen zudem: die Fachbereichsleitung Finanzen, Frau Feulner-Germann - Tel: (0 63 91) 91 96 - 160.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):
Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Internetseite https://www.dahner-felsenland.net/vg_dahner_felsenland einsehen.

gez. Holger Zwick
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die kommunalen Kindertagesstätten in Dahn, Bundenthal, Erfweiler, Fischbach bei Dahn und Ludwigswinkel

ein*e Erzieher*in (m/w/d)

als Springerkraft. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle von 39 Stunden/Woche.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in
- Begeisterungsfähigkeit für die Arbeit mit Kindern und ihren Familien
- Interesse an der engagierten Gestaltung der pädagogischen Arbeit im Zusammenwirken mit der Leitung, dem Team, den Kindern und der Eltern
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Eltern, die geprägt ist von Empathie und Wertschätzung
- Kommunikationsfähigkeit, Motivation und Bereitschaft, in einem pädagogischen Team aktiv und intensiv mitzuwirken und sich einzubringen
- Konfliktfähigkeit und Konfliktmanagement
- Flexibilität und organisatorisches Geschick beim Einsatz in den verschiedenen Einrichtungen
- Eigeninitiative und Selbstständigkeit im übertragenen Arbeitsfeld
- Bereitschaft und Fähigkeit zum kooperativen Handeln

Das bieten wir Ihnen:

- eine attraktive und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Eigenverantwortung
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis
- die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen bis S8a TVöD
- die Arbeitsbedingungen und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat
- attraktive Vergütungsbestandteile im Rahmen des TVöD wie Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung, vermögenswirksame Leistungen und Fahrradleasing

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich nach Möglichkeit über unser Online-Portal unter der Internet-Adresse <https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/stellenportal>

Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Stellenausschreibung:



Alternativ können Sie ihre Bewerbung auch schriftlich per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn richten. **Bewerbungsschluss ist am 21.11.2025.**

Für nähere Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen zur Verfügung: Personalamt Verbandsgemeinde Dahner Felsenland - Tel: (0 63 91) 91 96 - 130

Fachliche Fragen beantwortet Ihnen zudem: das Kindergartensachgebiet der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, Frau Christine Burkhart - Tel: (0 63 91) 91 96 - 140.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Internetseite https://www.dahner-felsenland.net/vg_dahner_felsenland einsehen.

gez. Holger Zwick
Bürgermeister

An alle Bürger der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

Aufgrund der neuen Vorgabe einer EU-Verordnung für Echtzeitüberweisungen bzw. generell SEPA-Überweisungen werden künftig bei allen Überweisungen die Angaben zum Zahlungsempfänger mit den Daten abgeglichen, welche bei der Bank des Zahlungsempfängers gespeichert sind. Dies bedeutet, die IBAN und der Zahlungsempfänger müssen zusammenpassen, sonst wird die Überweisung nicht mehr ausgeführt.

Bei Zahlungen an die Verbandsgemeinde:

Allgemein z.B. Grundsteuer, Gewerbesteuer, WkB, Essensgeld, etc.

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

Kreditinstitut: Sparkasse Südwestpfalz

IBAN: DE40 5425 0010 0070 0003 44

BIC: MALADE51SWP

Bußgelder

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Verbandsgemeinde Dahn

Kreditinstitut: Postbank

IBAN: DE42 5451 0067 0216 8786 78

BIC: PBNKDEFF545

Bei Zahlungen an die Verbandsgemeindewerke:

Wasser/Abwasser, sonstiges

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland

Kreditinstitut: VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG

IBAN: DE58 5489 1300 0070 9265 04

BIC: GENODE61BZA

Strom

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland

Kreditinstitut: VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG

IBAN: DE83 5489 1300 0070 9265 39

BIC: GENODE61BZA

Energie Südwest (Photovoltaik)

Bankverbindung:

Kontoinhaber: Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland

Kreditinstitut: VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG

IBAN: DE14 5489 1300 0070 9265 20

BIC: GENODE61BZA



Herzlichen Glückwunsch!

Zum Geburtstag

03.11.2025	Ludwig Naab, (90 Jahre), Dahn
04.11.2025	Anna Cornet, (90 Jahre), Schindhard
05.11.2025	Gerlinde Hückelhoven, (90 Jahre), Dahn
07.11.2025	Paul Meigel, (90 Jahre), Schindhard
16.11.2025	Wilhelmina Schwarz, (90 Jahre), Erfweiler
20.11.2025	Lilli Zimmermann, (90 Jahre), Dahn
22.11.2025	Anna Hammer, (90 Jahre), Erlenbach bei Dahn
27.11.2025	Friedrich Zimmermann, (90 Jahre), Dahn
29.11.2025	Gerda Meyer, (96 Jahre), Fischbach bei Dahn

Zum Diamanten Hochzeit

26.11.2025 Gudrun und Wolfgang Krämer, Dahn

Zum Eiserne Hochzeit

04.11.2025 Gerta und Walter Schaub, Bundenthal



Ihr
Holger Zwick
Bürgermeister der Verbandsgemeinde
Dahner Felsenland

Erfolgreiche Grundausbildungslehrgänge bei der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland



Bereits im Frühjahr 2025 konnte ein erster Grundausbildungslehrgang in der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland erfolgreich abgeschlossen werden.

Auch im Herbst folgte ein weiterer Lehrgang im Zeitraum vom 09. September bis zum 18. Oktober 2025. Insgesamt 17 Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben diesen Kurs mit Erfolg absolviert.

Wir freuen uns sehr, dass sich auch in diesem Jahr wieder zahlreiche neue Mitglieder für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr entschieden haben. Ihr Engagement ist ein wichtiger Beitrag zur Sicherheit in unserer Region.

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde und die Wehrleitung wünschen allen Absolventinnen und Absolventen eine spannende, lehrreiche und vor allem sichere Zeit bei der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland!

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz informiert:

Schließung der KFZ-Zulassungsstelle

Von Montag, den 3. November bis Mittwoch, den 5. November, ist die KFZ-Zulassungsstelle der Kreisverwaltung Südwestpfalz aufgrund der Umstellung des landesweiten Zulassungsprogramms geschlossen.

Nicht davon betroffen ist die Führerscheinstelle, welche an den Tagen zu den üblichen Zeiten, nämlich Montag bis Mittwoch von 8 Uhr bis 12 Uhr, geöffnet hat.

Aus den Ortsgemeinden



Busenberg
www.busenbergl.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Christof Müller,
montags 18:30 - 20:00 Uhr im Bürgerhaus Drachenfels

Einladung zum Waldbegang

Am **Samstag, dem 8. November 2025** findet der diesjährige Waldbegang des Gemeindewaldes der Ortsgemeinde Busenberg statt.

Treffpunkt: 10:30 Uhr auf dem Parkplatz an der Pfälzerwaldhütte Busenberg

Es sind folgende Themen geplant:

1. **Holzernte, durchgeführter Hieb**
Wegeinstandsetzung, Wasserrückhalt
Abt. Löffelshang 0 17 b
2. **Holzernte, geplanter Hieb**
Abt. 0 3b1 „Kranich“

Es ergeht hiermit herzliche Einladung an alle Ratsmitglieder, interessierte Bürger und Feriengäste.

gez. Christof Müller
Ortsbürgermeister



Dahn
www.dahn.de

Sprechstunde des Stadtbürgermeisters, Holger Zwick,
nach Vereinbarung, Tel. 91 96 281

Friedhofssatzung der Stadt Dahn vom 21.10.2025

Der Stadtrat von Dahn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner öffentlichen Sitzung am 04.09.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

INHALTSÜBERSICHT:

1. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck/Bestattungsanspruch
- § 3 Schließung und Aufhebung

2. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
- § 8 Särge/Urnen
- § 9 Grabherstellung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

4. Grabstätten

- § 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Spezielle Wahlgräber
- § 16 Ehrengrabstätten

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 17 Wahlmöglichkeit
- § 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 19 Besondere Gestaltungsvorschriften
- § 20 Errichten und Ändern von Grabmalen
- § 21 Standsicherheit der Grabmale
- § 22 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale
- § 23 Entfernen von Grabmalen

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

- § 24 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 25 Vernachlässigte Grabstätten

7. Leichenhalle

- § 26 Benutzen der Leichenhalle

8. Schlussvorschriften

- § 27 Alte Rechte
- § 28 Haftung
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Gebühren
- § 31 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofssatzung

Belegungsplan

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Dahn gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Stadt Dahn steht und von ihr verwaltet wird.

§ 2

Friedhofszweck/Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Stadt Dahn.
- (2) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
 - a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohner der Stadt Dahn waren,
 - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
 - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BestG; soweit diese in der Stadt Dahn geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohner der Stadt Dahn ist oder

- d) Personen, die ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Stadt Dahn gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege- oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (4) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von dem Friedhofsträger zugelassen werden.

§ 3

Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) vgl. § 7 BestG.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte in der Stadt Dahn zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Dahn in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden spätestens einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten soweit möglich einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Dahn auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekanntgegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.
- (2) Der Friedhofsträger kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, Behindertenfahrräder oder ähnliche Hilfsmittel sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung/des Friedhofsträgers sind ausgenommen,
 - b) Waren und Leistungen aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere ausgenommen Blindenhunde mitzubringen,
 - h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,

- ia) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
- ib) der Friedhofsträger hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann eine Berechtigungskarte für die zugelassenen Gewerbetreibenden ausstellen. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) Die Bestattung einer Leiche ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Beisetzung einer Asche ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig vor der Beisetzung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde, eine Kostenübernahmeerklärung und zusätzlich bei Urnenbeisetzungen die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen und Beisetzungen erfolgen grundsätzlich montags bis freitags um 10.00 Uhr und 14.00 Uhr. An Samstagen kann eine Bestattung oder Beisetzung nur ausnahmsweise um 10 Uhr vorgenommen werden. Ausnahmen von der Uhrzeit oder des Bestattungstages sind in begründeten Fällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden die Aschen auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 BestG) in einer anonymen Urnen-Grabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 1 Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§ 8

Särge/Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Es dürfen nur verrottbare Särge und Überurnen in der Erde beigesetzt werden.
- (4) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,40 m. Bei tiefergelegten Urnen beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,00 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften (u.a. § 17 Abs. 1 S. 1 BestG), der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Bei Umbettungen innerhalb der Stadt in den ersten 15 Jahren der Ruhezeit kann eine Zustimmung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Wird bei Vorliegen eines Sterbefalles die Beisetzung in eine Wahlgrabstätte wegen der noch bestehenden Ruhefrist der einfach bestatteten Asche verhindert, kann auf Antrag die Umbettung und Wiederbeisetzung im gleichen Grab in Form einer Beistellung vorgenommen werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
- (5) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (6) Umbettungen werden vom Friedhofsträger durchgeführt. Er kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
 - b) Wahlgrabstätten für Erd- und für Urnenbestattungen,
 - c) Spezielle Wahlgräber,
 - d) Ehrengrabstätten.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebungs.
- (3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen. Eine Bestattung in bestehenden Grüften ist durch Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Die Vorschriften des § 8 Abs. 4 sind hierbei zu beachten.
- (4) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten. Ehrengrabstätten sind hiervon ausgenommen.
- (5) Der im Belegungsplan „schwarz“ markierte Bereich im Grabfeld O, sowie die erste und zweite Reihe unterhalb der nördlichen Friedhofsmauer

auf den Grabfeldern M und W (ebenfalls im Belegungsplan „schwarz“ markiert) ist für den Neukauf von Gräbern gesperrt. In bestehenden Gräbern, in diesem gesperrten Bereich, dürfen nur noch Urnenbeisetzungen von Verwandten des ersten Grades sowie Ehegatten/Lebenspartner der Verstorbenen erfolgen. Erdbestattungen sind lediglich bei Ehegatten/Lebenspartner der Verstorbenen aufgrund der Familienzusammenführung erlaubt. Ausnahmen können durch den Stadtbürgermeister oder im Vertretungsfall die Beigeordneten in ihrer Vertretungsreihenfolge zugelassen werden.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Leichen oder Aschen dürfen beigesetzt werden – außer in Fällen des § 7 Abs. 5 –
 - a) in Reihengrabstätten (2,00 m x 1,00 m)
1 Leiche oder 1 Asche
 - b) in Urnen-Reihengrabstätten (1,00 m x 1,00 m)
1 Asche
 - c) in Urnen-Reihengrabstätten im Rasenfeld (1,00 m x 1,00 m)
1 Asche
 - d) in anonymen Urnen-Grabstätten (0,40 m x 0,40 m)
1 Asche
- (2) Reihen- und Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber), die im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Die Lage der Grabstätte wird vom Friedhofsträger festgelegt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Urnen-Reihengrabstätten können auch im Rasenfeld vergeben werden. Hierbei sind die Vorschriften des § 15 zu beachten.
- (3) Anonyme Urnen-Grabstätten sind Aschenstätten, in denen Urnen für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt werden. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Vorschriften der §§ 18 – 26 gelten nicht für anonyme Urnengräber.
- (4) Über den Ablauf der Ruhezeit wird der Inhaber der Grabzuweisung schriftlich hingewiesen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist. Ist der Verpflichtete verstorben oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch einen Hinweis an der Grabstätte sowie durch öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf hingewiesen. Für das Abräumen der Grabstätte sind die Vorschriften des § 23 zu beachten.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Leichen oder Aschen dürfen beigesetzt werden – außer in Fällen des § 7 Abs. 5 –
 - a) in Wahlgrabstätten – 1 Grabstelle – (2,00 m x 1,00 m)
 - aa) als Einfachgrab: 1 Leiche oder 1 Asche
 - ab) als Tiefgrab:
2 Leichen oder 2 Aschen oder 1 Leiche und 1 Asche
 - ac) als Beistellung: zusätzlich 2 Aschen
 - b) in Urnen-Wahlgrabstätten (1,00 m x 1,00 m)
 - ba) mit 2 Stellen: 2 Aschen
 - bb) mit 4 Stellen: 4 Aschen
 - c) in Urnen-Grabstätten im Rasenfeld (1,00 m x 1,00 m)
 - ca) mit 2 Stellen: 2 Aschen
 - cb) mit 4 Stellen: 4 Aschen
- (2) Wahl- und Urnen-Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. Die Nutzungszeit ist gleich der Ruhezeit, die in § 10 geregelt ist. Die Verleihung des Nutzungsrechtes ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. Urnen-Wahlgrabstätten können auch im Rasenfeld vergeben werden. Hierbei sind die Vorschriften des § 15 zu beachten.
- (3) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes. Ausnahmen sind in § 15 geregelt.
- (4) Über den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist. Ist der Nutzungsberechtigte verstorben oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch einen Hinweis an der Grabstätte sowie durch öffentliche Bekanntmachung auf den Ablauf hingewiesen. Sofern nach öffentlicher Bekanntmachung innerhalb der gesetzten Frist Ansprüche geltend gemacht werden, kann das Nutzungsrecht übertragen werden. Werden Ansprüche durch mehrere Personen geltend gemacht, gilt die in § 14 Abs. 8 genannte Personenreihenfolge. Für das Abräumen der Grabstätte sind die Vorschriften des § 23 zu beachten.
- (5) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber oder in Form des § 15 vergeben.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das

Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (7) Das Nutzungsrecht kann für die gesamte Wahlgrabstätte nur einmal für die satzungsmäßige Nutzungszeit wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Zur Aufrechterhaltung der Grabpflege kann das Nutzungsrecht für eine kürzere Dauer, mindestens jedoch 5 Jahre verlängert werden. Eine mehrfache Verlängerung ist möglich, insgesamt darf die satzungsmäßige Nutzungszeit jedoch nicht überschritten werden. Ausnahmen können durch den Stadtbürgermeister oder im Vertretungsfall die Beigeordneten in ihrer Vertretungsreihenfolge zugelassen werden.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf sonstige Erben,
 - g) auf sonstige mit den Verstorbenen verwandte Personen,
 - h) auf sonstige Personen, die in das Nutzungsrecht eintreten möchten.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Friedhofsträgers das Nutzungsrecht auf eine andere Person mit deren Zustimmung übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden. Weiterhin hat er das Recht bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Spezielle Wahlgräber

- (1) Die Pflege des Grabes im Rasenfeld wird von der Stadt Dahn übernommen. Inbegriffen ist das Abräumen des Blumenschmuckes nach der in § 19 Abs. 1 geregelten Frist.
- (2) Für Urnen-Wahlgrabstätten im Rasenfeld gelten die Vorschriften des § 14 entsprechend. Für Urnen-Reihengrabstätten im Rasenfeld gelten die Vorschriften des § 13 entsprechend.

§ 16

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

5. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 19) eingerichtet. Die Grabfelder A, B, C und D unterliegen den allgemeinen Gestaltungsvorschriften. Für die restlichen Grabfelder gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Grabfelder sind in einem Belegungsplan festgelegt. Der Belegungsplan ist als Anlage dieser Satzung beigelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte hat der Antragsteller die Wahl, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen auf Grabfeldern ohne besondere Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Die übrigen Regelungen gelten jedoch uneingeschränkt. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen.

§ 19

Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabstätten und Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur wetterbeständige Werkstoffe verwendet werden. Bei Materialien, die nicht in § 19 Abs. 1 b) ausgeschlossen sind, ist eine Bescheinigung eines nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden vorzulegen, in der die Standsicherheit und Wetterbeständigkeit bescheinigt werden.
 - b) Für Grabmale nicht zugelassen sind Beton, Emaille und Kunststoff.
 - c) Grabeinfassungen / Grabplatten sind – mit Ausnahme des Rasenfeldes – zulässig. Die Höhe der Einfassungen darf 20 cm über Bodenniveau nicht überschreiten. Unzulässig ist das Einfassen der Grabstätten mit Hecken, losen Steinen, Holzbohlen, oder ähnlichem.
 - d) Grababdeckungen / Grabplatten sind – mit Ausnahme des Rasenfeldes – zulässig. Sie dürfen die Grabfläche nicht überragen. Die Grabstätte soll bei Teilabdeckungen in ihrer gesamten Restfläche gestaltet werden.
 - e) Eine Bepflanzung ist – mit Ausnahme des Rasenfeldes – zulässig. Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Unzulässig ist:
 - ea) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern über 1,30 m Höhe,
 - eb) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen.
 Aufgrund des hohen Pflegeaufwandes empfehlen wir keine Kletterpflanzen, wie zum Beispiel Efeu, zu pflanzen.
 - f) Auf dem Rasenfeld ist das Ablegen von Blumen- und Grabschmuck nur bis maximal 3 Wochen nach der Bestattung und am Todestag erlaubt.
- (2) Auf Grabstätten sind Grabmale bis zu einer Höhe von 1,30 m und einer Mindeststärke von 10 cm zugelassen. Wird die Stärke unterschritten, ist eine Bescheinigung eines nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden vorzulegen, in der die Standsicherheit bescheinigt wird. Grabmale dürfen die Grabfläche nicht überragen.
- (3) Auf speziellen Urnen-Grabstätten im Rasenfeld ist pro Grabstätte eine liegende Namenstafel mit folgenden Maßen zulässig: Breite 0,40 m, Länge 0,40 m, Stärke 0,08 m. Bei der Namenstafel muss die Schrift vertieft im Stein angelegt werden. Die Platte ist niveaugleich zu verlegen.

§ 20

Errichten und Ändern von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht. Antragsberechtigt bei Wahlgrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei Reihengrabstätten der jeweilige Inhaber der Grabzuweisung.
- (2) Der Anzeige sind der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung beizufügen.
- (3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf der zwei Monate darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 21

Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 22**Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel zweimal jährlich im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (§ 13); bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte (§ 14).
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen (Inhaber der Grabzuweisung, Nutzungsberechtigter oder deren Erben) Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 23 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 23**Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden. Hierbei ist § 23 Abs. 4 zu beachten.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. Verpflichtete die Kosten zu tragen. Verpflichteter bei Wahlgrabstätten ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, bei Reihengrabstätten der jeweilige Inhaber der Grabzuweisung oder deren Erben.
- (3) Ist der Verpflichtete gemäß § 23 Abs. 2 verstorben, ohne dass Regelungen über das Nutzungsrecht getroffen wurden sind die Erben des Nutzungsberechtigten in der in § 14 Abs. 8 angegebenen Reihenfolge für das Abräumen des geerbten Eigentums von der Grabstätte verantwortlich, falls niemand in das Nutzungsrecht eintreten möchte; § 23 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (4) Reihen- oder Wahlgrabstätten können in begründeten Fällen vom Nutzungsberechtigten vorzeitig, frühestens nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist, zurückgegeben werden. Die geleisteten Nutzungsgebühren werden nicht erstattet. Der Nutzungsberechtigte hat eine Gebühr für die jährliche Pflege der vorzeitig zurückgegebenen und eingeebneten Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist (bei Wahlgrabstätten bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist) zu entrichten, soweit die Pflege nicht gemäß § 15 Abs. 1 dem Friedhofsträger obliegt oder die Grabstätte gemäß § 12 Abs. 5 in einem gesperrten Bereich liegt. Bei Wahlgrabstätten ist eine Rückgabe im Regelfall nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann bei Wahlgrabstätten für Erdbestattungen aus triftigen Gründen Ausnahmen zulassen, wenn die geordnete Bewirtschaftung des Friedhofs eine Teilrückgabe zulässt oder Wiederbelegungen der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefristen nicht möglich sind.

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten**§ 24****Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 18 und 19 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb sechs Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.
- (7) Die Friedhofsgrünabfälle (z.B. Laub, Blumen, Geäst, Unkraut) sind in die vorhandene Abfallgrube zu bringen und werden von der Stadt Dahn selbst kompostiert oder zur kreiseigenen Kompostieranlage gebracht. Kunststoffe und Metalle werden in besonderen Behältern gesammelt.

§ 25**Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verpflichtete (Inhaber der Grabzuweisung, Nutzungsberechtigter) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig, nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist ein ebenen. § 23 Abs. 2 S. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder in angemessener Frist nicht zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle**§ 26****Benutzen der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

8. Schlussvorschriften**§ 27****Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Entfernen der Grabmale nach den Vorschriften dieser Satzung. Die Gestaltung der Grabmale richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf 20 Jahre bzw. 30 Jahre Nutzungszeit nach § 14 Abs. 2 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 28**Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 29**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 19),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 20 Abs. 1 und 3, 4),
 8. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 23 Abs. 1),
 9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 21, 22 und 24),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 24 Abs. 6),

11. Grabstätten entgegen § 19 gestaltet oder bepflanzt,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 25),
 13. die Leichenhalle entgegen § 26 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt,
 14. die Friedhofsabfälle entgegen § 24 Abs. 7 deponiert oder unsachgemäß ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 30 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 14.11.2023, einschließlich aller Änderungssatzungen, die sich auf diese Friedhofssatzung beziehen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

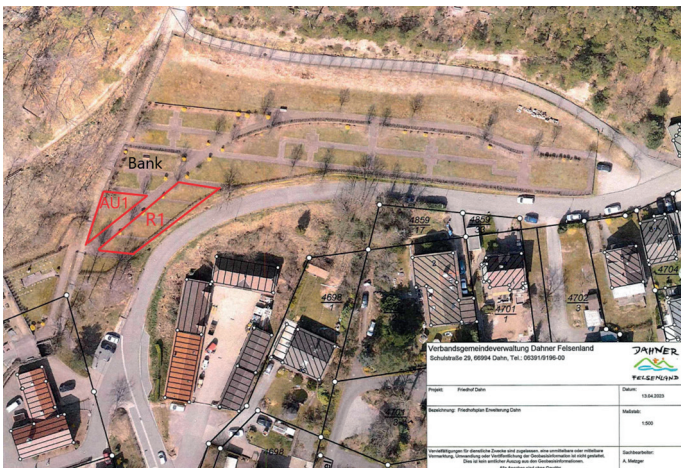
Dahn, den 21.10.2025
 gez. Holger Zwick
 Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung der Stadt Dahn vom 21.10.2025

Belegungsplan



Belegungsplan „Friedhofserweiterung“



Hinweis zur Friedhofssatzung der Stadt Dahn vom 21.10.2025

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 21.10.2025
 Verbandsgemeindeverwaltung
 gez. Holger Zwick
 Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Dahn vom 21.10.2025

Der Stadtrat von Dahn hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Dahn in seiner öffentlichen Sitzung am 04.09.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Umsatzsteuer
- § 5 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Sonstige Gebühren

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer dem Gebührenschuldner auferlegt.
- (2) Die Umsatzsteuer entsteht neben der Gebühr.
- (3) Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Dahn vom 01.10.2024 außer Kraft.

Dahn, den 21.10.2025
 gez. Holger Zwick
 Stadtbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dahn vom 21.10.2025**I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene 630,00 EUR
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 220,00 EUR
3. Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre) an Berechtigte nach Nr. 1 633,40 EUR
4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte (Nutzungsdauer 20 Jahre) nach § 15 Abs. 4 der Friedhofssatzung 220,00 EUR

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 780,00 EUR
 - b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 1.560,00 EUR
 - c) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 780,00 EUR
 - d) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 440,00 EUR
 - e) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 620,00 EUR
 - f) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 740,00 EUR
 - g) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 920,00 EUR
2. Verlängerung/Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Nummer 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 26,00 EUR
 - b) eine Doppelgrabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 52,00 EUR
 - c) jede weitere Grabstätte (Nutzungsdauer 30 Jahre) 26,00 EUR
 - d) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 22,00 EUR
 - e) eine Urnen-Wahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 31,00 EUR
 - f) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 2 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 37,00 EUR
 - g) eine Rasen-Urnenwahlgrabstätte mit 4 Stellen (Nutzungsdauer 20 Jahre) 46,00 EUR

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

Eine Wiederverleihung des Nutzungsrechts ist auch für eine kürzere Dauer, mind. 5 Jahre, möglich (§ 14 Abs. 5 der Friedhofssatzung)

III. Beistellung von Urnen in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

Beistellung einer Urne in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen nach § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung 200,00 EUR

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) 750,00 EUR
 2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)
 - a) Einfachgrab je Grabstelle 750,00 EUR
 - b) Tiefgrab je Grabstelle 1.000,00 EUR
 3. Urnenbeisetzung (§ 15 der Friedhofssatzung)
 - a) Einfachgrab je Grabstelle 240,00 EUR
 - b) Tiefgrab je Grabstelle nach Aufwand*

* Das Ausheben und Schließen eines Tiefgrabes wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind als Auslagen zu erstatten.
 4. Öffnen, Ausschmücken und Schließen von Grüften 410,00 EUR
- Wenn jedoch Angehörige selbst teilweise Arbeiten ausführen lassen, dann sind für die vom Friedhofpersonal ausgeführten restlichen Arbeiten, die Gebühren nach Buchstabe a) bis g) in Rechnung zu stellen:
- a) Aufnehmen und Abfahren von Grababdeckerde von Grüften 75,00 EUR
 - b) Mörtelfugen unter Grababdeckplatte(n) lösen bzw. frei stemmen 75,00 EUR
 - c) Gruft öffnen und Grababdeckplatte(n) seitlich lagern 50,00 EUR

- d) Grabrandlaufroste anfahren und auslegen 25,00 EUR
- e) Gruft schließen 50,00 EUR
- f) Gruft verdichten 75,00 EUR
- g) Grababdeckerde aufbringen 50,00 EUR

Falls Arbeiten nicht vom Bauhof der Stadt Dahn getätigt werden, dürfen diese nur durch ein Fachunternehmen ausgeführt werden. Die Stand- und Verkehrssicherheit wird dann vom Bauhof überprüft, sobald ein Unternehmer die Arbeiten ausführt.

5. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 30 v. H.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Reihen- und Wahlgräbern
 - a) für das Ausgraben einer Leiche
 - aa) bis 5 Jahre 2.500,00 EUR
 - ab) von 5 bis 20 Jahren 2.000,00 EUR
 - ac) von mehr als 20 Jahren 1.000,00 EUR
 - b) für das Ausgraben von Aschen 500,00 EUR
2. Bei Tiefgräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um 50 v. H.
3. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben.
4. Für die Ausbettung und Wiederbeisetzung von Aschen im gleichen Grab. 200,00 EUR

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

1. einer Leiche
 - a) bis zu 3 Tagen 230,00 EUR
 - b) ab 4 Tagen 260,00 EUR
2. einer Urne 190,00 EUR

VII. Sonstige Gebühren

1. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales gemäß § 21 der Friedhofssatzung 30,00 EUR
2. Gebühr für die Pflege von vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen Grabstellen für jedes angefangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofssatzung gem. § 14 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 pro Grabstelle 10,00 EUR

Hinweis zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Dahn vom 21.10.2025

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 21.10.2025

Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Holger Zwick

Bürgermeis

Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn, Schulstraße 29

UNSERE ÖFFNUNGZEITEN:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr



Fischbach
www.fischbach-bei-dahn.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, David Leidner,
dienstags 16:00 - 18:00 Uhr im Gemeindehaus, Hauptstr. 37, Tel. 204

Gemeinderatssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Dienstag, 4. November 2025, 19:00 Uhr,

im Rathaus Fischbach, Hauptstraße 37, eine Sitzung des Gemeinderates Fischbach bei Dahn stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Fischbach bei Dahn
3. Erhebung von Wiederkehrenden Beiträgen für Verkehrsanlagen;
a. Fortschreibung des Straßenausbauprogramms 2025 - 2029
b. Festlegung des Beitragssatzes
4. Gewerbepark Fischbach;
Auftragsvergabe zur Herstellung eines Regeneinlaufs
5. Bauanträge und Bauvoranfragen
6. Informationen des Ortsbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

7. Vollzug der Baugesetze;
Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1 S. 2 BauGB
8. Informationen des Ortsbürgermeisters

Fischbach bei Dahn, den 22.10.2025

gez. David Leidner
Ortsbürgermeister

Konstituierende Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Dienstag, 4. November 2025, 18:30 Uhr,

im Rathaus Fischbach, Hauptstraße 37, die konstituierende Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Fischbach bei Dahn stattfindet.

Die Sitzung ist öffentlich.

TAGESORDNUNG

1. Verpflichtung der Ausschussmitglieder und stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder des Ortsgemeinderates sind
2. Wahl einer/eines Vorsitzenden für den Rechnungsprüfungsausschuss
3. Wahl einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden für den Rechnungsprüfungsausschuss

Hinweis:

Mitglieder des Gemeinderates, die nicht gleichzeitig Mitglied im oben genannten Ausschuss sind und stellvertretende Mitglieder dieses Ausschusses, die dem Rat nicht angehören, können an der Sitzung als Zuhörer teilnehmen.

Fischbach bei Dahn, den 22.10.2025

gez. David Leidner
Ortsbürgermeister



Schönau
www.schoenau-pfalz.de

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Frank Metzke,
nach Vereinbarung, Tel. 0 173 / 74 91 954

Einberufung eines Ratsmitgliedes für den Ortsbeirat Gebüg

Frau Eva Beck hat ihr Ratsmitglied im Ortsbeirat des Ortsbezirks Gebüg niedergelegt; Frau Michaela Janson-Frank und Herr Benno Jung haben die Wahl nicht angenommen. Als Ersatzperson mit der nächsthöchsten

Stimmenzahl wurde Herr Christoph Steigner, Maimontstraße 1, 66996 Schönau (Pfalz) OT Gebüg, einberufen.

Schönau, den 21.10.2025

gez. Metzke
Wahlleiter für die Gemeinderatswahl
der Ortsgemeinde Schönau (Pfalz)

Gemeinderatssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Montag, 3. November 2025, 19:30 Uhr,

im Nebengebäude des Gienanth-Hauses Schönau, Gebüger Straße 4-6, eine Sitzung des Gemeinderates Schönau (Pfalz) stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Vollzug der Baugesetze;
17. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland im Bereich der Ortsgemeinde Schönau
3. Auftragsvergabe;
Wegeunterhalt im Bereich Schwobtal
4. Bauanträge und Bauvoranfragen
5. Informationen des Ortsbürgermeisters

Nichtöffentlicher Teil

6. Informationen des Ortsbürgermeisters

Schönau (Pfalz), den 23.10.2025

gez. Frank Metzke
Ortsbürgermeister

Ortsbeiratssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

Montag, 3. November 2025, 19:00 Uhr,

im Nebengebäude des Gienanth-Hauses Schönau, Gebüger Straße 4-6, eine Sitzung des Ortsbeirates Gebüg stattfindet.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung eines nachrückenden Ortsbeiratsmitgliedes gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)
2. Vollzug der Baugesetze;
17. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland im Bereich der Ortsgemeinde Schönau
3. Bauanträge und Bauvoranfragen
4. Informationen des Ortsvorstehers

Nichtöffentlicher Teil

5. Informationen des Ortsvorstehers

Schönau-Gebüg, den 21.10.2025

gez. Sebastian Fromm
Ortsvorsteher

Stellenausschreibung

Die Kath. Kirchengemeinde Hl. Petrus in Dahn sucht für ihre Kath. Kindertagesstätte **St. Michael, Schönau,**

eine pädagogische Fachkraft (Vertretungskraft, m/w/d)
in Teilzeit, befristet.

Nähere Informationen sehen Sie bitte auf der Internetseite des Bistums Speyer ein:
(Standort Schönau wählen)
<https://bistum-speyer.hcm4all.de>



oder wenden Sie sich an die Kita-Leiterin Frau Breith, Tel.: (0 63 93) 14 92.

DAHNER FELSENLAND

Veranstaltungen

HINWEIS: Eingabeschluss per Internet
1 Woche vorm Erscheinungstermin, 12 Uhr

SAMSTAG 1/11 Ortsgemeinde Busenberg

Allerheiligen - geschlossen

Beginn: 0:00 Uhr **Veranstalter:** Pfälzerwald-Verein Busenberg

Die Drachenfelshütte ist am 1.11.25 Allerheiligen geschlossen

Treffpunkt: Drachenfelshütte

SAMSTAG 1/11 Ortsgemeinde Bobenthal

Saisonabschluss am Hirzeckhaus

Beginn: 11:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Bad Bergzabern

Am Samstag den 1. November ist unser letzter Öffnungstag. Danach verabschieden wir uns in die Winterpause. Wir bedanken uns bei allen Besuchern und freuen uns auf ein Wiedersehen im Frühjahr. Bleiben Sie gesund!

Treffpunkt: Hirzeckhaus

SONNTAG 2/11 Ortsgemeinde Erfweiler

Bücher- und Spieleflohmärkte

Beginn: 11:00 Uhr **Veranstalter:** Büchereiteam Erfweiler

Die Bücherei veranstaltet einen Bücher- und Spieleflohmärkte. Bei Kaffee und Kuchen bietet sich die Gelegenheit Spiele, Kinderbücher, Romane und Krimis günstig zu erwerben.

Treffpunkt: alte Bücherei Erfweiler

MITTWOCH 5/11 Ortsgemeinde Schindhard

Geführte Mittwochswanderung

Beginn: 10:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Schindhard

Mittwochswanderung für Jedermann mit interessanten und abwechslungsreichen Zielen und mit Einkehr - Wanderführer sind die Renter/innen des Vereins

Treffpunkt: Bushaltestelle

MITTWOCH 5/11 Ortsgemeinde Busenberg

Geführte Senioren- und Gästewanderung

Beginn: 13:30 Uhr **Veranstalter:** Pfälzerwaldverein Busenberg

Fahrt nach Dahn - Wanderung am Eyberg

Treffpunkt: Parkplatz Dorfgemeinschaftshaus

MITTWOCH 5/11 Ortsgemeinde Niederschlettenbach

Wanderung zum Drachenfels

Beginn: 13:30 Uhr **Veranstalter:** PWV Niederschlettenbach

Die Mittwochswanderung des PWV führt zum Drachenfels, Einkehr in der Drachenfelshütte des PWV Busenberg.

Treffpunkt: Dorfbrunnen Niederschlettenbach

MITTWOCH 5/11 Tourist-Information Dahner Felsenland

Wanderung *Halbrunde um Dahn*

Beginn: 13:30 Uhr **Veranstalter:** Stadt Dahn in Zusammenarbeit mit dem Pfälzerwald-Verein Dahn e.V.

evtl. Kosten für Fahrt und Einkehr sind selbst zu tragen

Treffpunkt: Schlossstraße-Parkplatz Altdahn-Zimmerböhl-Erfweiler Wasserhaus* - Wöllmersberg-Rudolfsbank-Burgblick-Wohlfahrts-pfad-Friedhof-Schulstraße-Café

Kosten: Die Teilnahme an der Wanderung ist kostenlos

MITTWOCH 5/11 Ortsgemeinde Ludwigswinkel

Cafe-Treff Arche

Beginn: 14:30 Uhr **Veranstalter:** Prot. Kirchengemeinde

Gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen, kurzweiligen Gesprächen und guter Laune.

Treffpunkt: Prot. Gemeindehaus *Arche*

DONNERSTAG 6/11 Stadt Dahn

Einladung zum Gruppennachmittag

Beginn: 15:00 Uhr **Veranstalter:** Frauenselbsthilfe Krebs

Vortrag „Die wundersame Welt der Hormone“. Referentin: Silke Riedl, Heilpraktikerin

Treffpunkt: Evangelischer Gemeindesaal

SONNTAG 9/11 Ortsgemeinde Niederschlettenbach

Wanderung: Bremmelsberg-Tour

Beginn: 10:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Niederschlettenbach

Übers Pfaffental wandern wir zu den Erzgruben am Bremmelsberg. Einkehr im Schulhaus und Erstellen des Wanderplanes 2026

Treffpunkt: Dorfbrunnen Niederschlettenbach

SONNTAG 9/11 Stadt Dahn

Fair Trade beim Martinimarkt: Gerecht handeln - mit Genuss Gutes tun

Beginn: 13:00 Uhr **Veranstalter:** Aktionsgruppe Fairer Handel

Ein breites Warenangebot aus dem Eine-Welt-Laden Rodalben (Aktionsgruppe Fairer Handel), Kaffee der Indio-Bauern aus Guatemala (Team action 365) und viel Selbstgemachtes (Strickwaren u.v.m.) vom Indienhilfsverein Dahner Felsenland erwarten Sie beim Martini-Kaffee im Pater-Ingbert-Naab-Haus in Dahn.

Treffpunkt: Pater-Ingbert-Naab-Haus

HINWEIS

Die Veröffentlichungen über Kunstausstellungen, Beratungsstellen, Sprechstunden, Büchereien und Recyclinghöfe werden jeweils vierteljährlich als Einlageblatt zur Verfügung gestellt.

Das Einlageblatt können Sie dann bequem herausnehmen und entsprechend aufbewahren.

Im Übrigen finden Sie die Bekanntmachungen auf unserer Internetseite www.dahner-felsenland.net.

Änderungswünsche zu den Veröffentlichungen werden mit Erscheinen des folgenden Einlageblattes berücksichtigt. Die entsprechende Information ist bis spätestens zwei Wochen vor Ende des Kalendervierteljahres an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, telefonisch unter (06391) 91 96 126 oder per Mail an kirstin.ammer@dahner-felsenland.de, weiterzuleiten.

Kirchen



KATHOLISCHE KIRCHE DAHN PFARREI HL. PETRUS:

Schöna	Festgottesdienst		
	anschließend Gräbersegnung	01.11.	09:00 Uhr
Dahn	Festgottesdienst	01.11.	10:30 Uhr
Busenberg	Gräbersegnung	01.11.	14:00 Uhr
Dahn	Gräbersegnung	01.11.	14:00 Uhr
Erfweiler	Gräbersegnung	01.11.	14:00 Uhr
Fischbach	Gräbersegnung	01.11.	14:00 Uhr
Ludwigswinkel	Gräbersegnung	01.11.	15:30 Uhr
Busenberg	Gräbersegnung	01.11.	18:00 Uhr
Hinterweidenthal	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsteilung		
	anschließend Gräbersegnung	02.11.	09:00 Uhr

Niederschlettenbach	Sonntagsmesse	02.11.	09:00 Uhr
Bundenthal	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsausteilung anschließend Gräbersegnung	02.11.	10:30 Uhr
Dahn	Sonntagsmesse	02.11.	10:30 Uhr
Fischbach	Sonntagsmesse	02.11.	10:30 Uhr
Bobenthal	Gräbersegnung	02.11.	14:00 Uhr
Bruchweiler	Gräbersegnung	02.11.	14:00 Uhr
Bundenthal	Gräbersegnung	02.11.	14:00 Uhr
Niederschlettenbach	Gräbersegnung	02.11.	14:00 Uhr
Schindhard	Gräbersegnung	02.11.	14:00 Uhr

PROTESTANTISCHE GOTTESDIENSTE:

Hinterweidenthal		02.11.	09:00 Uhr
Dahn	mit Abendmahl	02.11.	10:30 Uhr
Rumbach	Reformationstag in der Christuskirche	31.10.	18:00 Uhr
Rumbach		02.11.	10:00 Uhr

CHRISTLICHE GEMEINDE DAHN

Dahn	sonntags,	11.15 Uhr, Pirmasenser Str. 9
-------------	-----------	-------------------------------

ER-LEBT GEMEINDE DAHN

Dahn, Altes E-Werk, Pestalozzistraße 13	09.11.	10.30 Uhr
--	--------	-----------

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE

Pirmasens, Arnulfstraße 11	sonntags	10.00 Uhr + mitwochs	19.30 Uhr
-----------------------------------	----------	----------------------	-----------

**Den amtlichen Teil des Wasgau-Anzeigers können Sie auch
auf der Homepage der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland einsehen:
www.dahner-felsenland.net**

Impressum:

Herausgeber, Druck und Verlag: Geiger-Druck, Weißenburger Str. 1, 66994 Dahn,
Tel. (0 63 91) 32 77, Fax 53 65, geigerdruck@t-online.de, www.geiger-druck.de
Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz wird darauf
hingewiesen, dass Inhaber des Verlages und der Druckerei Birgit Ziegler e.K. ist.
Verantwortl. f. d. redaktionellen/Anzeigenteil: B. Ziegler
Verantwortl. f. amtliche Mitteilungen: Verbandsverwaltung Dahner Felsenland Erscheinung: wöchentlich - je-
weils donnerstags Artikel, die mit dem vollen Namen des Autors gezeichnet sind, spiegeln nicht unbedingt die Meinung
der Redaktion wider. Presstexte, welche per E-Mail gesendet oder auf Diskette (o. a. Datenträgern)
geliefert werden, werden nicht gesondert Korrektur gelesen!